

**Studienordnung
für die Studienoption „Business Research“
im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim
vom 26. Mai 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 9 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Studienoption; Definition und Zugangsvoraussetzung	2
§ 2 – Generelle Regelungen	2
§ 3 – Auswahlverfahren zur Studienoption Business Research	2
§ 4 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption Business Research	4
§ 5 – Anmeldung und Prüfungszulassung in der Studienoption Business Research.....	5
§ 6 – Bestehen der Studienoption Business Research	5
§ 7 – Nichtbestehen und Wiederholung; endgültiges Nichtbestehen	5
§ 8 – Berechnung der Bereichsnote; Master-Prüfung.....	6
§ 9 – Inkrafttreten	6

§ 1 – Studienoption; Definition und Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Studierende des Masterstudienganges „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) können zu einem Track in der Studienoption „Business Research“ zugelassen werden. ²Der Zugang zu einem Track in der Studienoption ist ausschließlich für solche Studierende eröffnet, welche
1. sich in ihrem zweiten Fachsemester im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ befinden,
 2. bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und
 3. einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 im Rahmen des Masterstudienganges „Mannheim Master in Management“ nachweisen können.
- ³Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Wahl des Tracks erfolgt mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen im „Letter of Motivation“ zu der Studienoption Business Research.
- (3) Die Studienoption Business Research wird zusammen mit dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) der Universität Mannheim durchgeführt.
- (4) Als Business Research-Studierende werden jene Studierende bezeichnet, die im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim immatrikuliert sind und zusätzlich zu einem Track der Studienoption Business Research zugelassen wurden.

§ 2 – Generelle Regelungen

- (1) Soweit in den Vorschriften dieser Studienordnung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind, gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienoption Business Research die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ (im Folgenden: Prüfungsordnung) ergänzend.
- (2) Auf die am CDSB zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen des § 21 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit der Anlage und der Kurskataloge am CDSB unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung. Plätze pro Track für die Studienoption Business Research können nur im Rahmen der mit dem CDSB vereinbarten Betreuungskapazitäten vergeben werden.

§ 3 – Auswahlverfahren zur Studienoption Business Research

- (1) Die Bewerbungszeiträume und entsprechende Fristen sowie die Anzahl an Plätzen pro Track werden mindestens sechs Wochen vor deren Ende in geeigneter Weise durch das CDSB bekannt gemacht.
- (2) ¹Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert das fristgerechte Einreichen vollständiger Bewerbungsunterlagen beim CDSB in elektronischer Form:
1. Aktueller Notenauszug (Transcript of Records) über die zum Zeitpunkt der Bewerbung absolvierten Prüfungen im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs „Mannheim Master in Management“.
 2. Ein „Letter of Motivation“ in englischer Sprache von maximal 500 Wörtern.
 3. Ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay (von mindestens 10 und höchstens 20 Seiten vorzugsweise in englischer Sprache).

4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung.
 5. Der Nachweis des zugrundeliegenden Bachelorzeugnisses mit Einzelnoten.
 6. Ein begründetes Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, in der die bisherige Leistungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilt wird.
 7. Ein Nachweis über einen Graduate Management Admission Test (GMAT). Die Nachweisführung erfolgt über den „Official Score Report/School Copy“. ²Alternativ zum GMAT kann durch geeignete Belege die erfolgreiche Absolvierung eines Graduate Record Examination (GRE) nachgewiesen werden.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Auswahl zugrundeliegenden Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden; die Teilnahme an der Studienoption ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) ¹Zur Vorbereitung einer Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Track in der Studienoption Business Research, wird die Auswahl- und Prüfungskommission (APK) an der Graduiertenschule GESS der Universität Mannheim vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. ²Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. ³Der Programmleiter des Promotionsstudiengangs Betriebswirtschaftslehre am CDSB hat den Vorsitz der APK inne und bewertet aufgrund der Empfehlung des Programmverantwortlichen im gewählten Track die Dokumente, die zum Nachweis der ausreichenden fachlichen Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt wurden.
- (5) In einem zweistufigen Auswahlverfahren erfolgt die Entscheidung über die voraussichtliche Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit, der ausreichenden persönlichen Motivation und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze pro Track in der Studienoption Business Research.
- (6) ¹Die erste Stufe der Auswahl dient, basierend auf den schriftlichen Bewerbungsunterlagen, zur Identifizierung einer voraussichtlichen Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit für den gewählten Track. ²Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste pro Track nach den in diesem Absatz festgelegten Kriterien gebildet, welche nach folgender Maßgabe bewertet werden:
1. Ein Punkt kann für die Gesamtnote in der HZB, welche besser als 2,0 ist, berücksichtigt werden.
 2. Maximal zwei Punkte können für die Note des Bachelorabschlusses vergeben werden.
 3. Maximal zwei Punkte können für ein Ergebnis im GMAT über 650 Punkte oder für ein vergleichbares Ergebnis im GRE vergeben werden.
 4. Maximal fünf Punkte können für das „Letter of Motivation“ vergeben werden.
 5. Maximal fünf Punkte können für das wissenschaftliche Essay vergeben werden.
 6. Maximal fünf Punkte können für das Empfehlungsschreiben vergeben werden.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte der maximal 20 Punkte in der ersten Stufe erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, soll das Doppelte der im jeweiligen Track zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigen. ³Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (8) ¹Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, über eine ausreichende Motivation und fachliche Eignung für den gewählten Track verfügen. ²Die Bewertung der herangezogenen Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:
1. Für persönliche Motivation und fachliche Eignung können maximal 10 Punkte vergeben werden.
 2. Maximal weitere 10 Punkte können für die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vergeben werden.
- ³Über die erreichten Punktwerte entscheidet die APK.
- (9) ¹Es wird eine finale Rangliste pro Track gebildet, indem die Punktzahlen nach Absatz 8 addiert werden. ²Werden mehr als die Hälfte der maximal 20 Punkte erreicht, so erfolgt eine Auswahl pro Track in absteigender Reihenfolge. ³Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet das Los. ⁴Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze pro Track zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.
- (10) ¹Die APK meldet die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eines Tracks der Studienoption Business Research an den Prüfungsausschuss. ²Dieser trifft die Entscheidung über die Auswahl und meldet die ausgewählten Studierenden an das Studienbüro. ³Die Teilnahme an der Studienoption Business Research bindet das CDSB in keiner Form hinsichtlich einer späteren Zulassung an der Graduiertenschule GESS.

§ 4 – Studieninhalte und Verlauf der Studienoption Business Research

- (1) ¹Zur Vorbereitung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation haben die Studierenden im Rahmen der Studienoption Business Research die Möglichkeit, Module aus dem Studienprogramm des von Ihnen gewählten Tracks im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB der Universität Mannheim für eine spätere Anerkennung auszuwählen. ²Im Bereich Business Research stehen folgende Tracks zur Verfügung:
1. Track Accounting (18 - 49 ECTS-Punkte);
 2. Track Finance (18 - 49 ECTS-Punkte);
 3. Track Information Systems (18 - 48 ECTS-Punkte);
 4. Track Management (18 - 49 ECTS-Punkte);
 5. Track Marketing (18 - 48 ECTS-Punkte);
 6. Track Operations Management (18 - 51 ECTS-Punkte);
 7. Track Taxation (18 - 54 ECTS-Punkte).
- (2) Die Detailregelungen zu den in dem jeweiligen Track zur Auswahl stehenden Modulen und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Anlage der Studienordnung des Promotionsstudienganges Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit dem Kurskatalog der CDSB festgesetzt.
- (3) Die Studienoption Business Research wird zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 Prüfungsordnung genannten Bereiche als weiterer Bereich Business Research belegt.
- (4) Wurden Studierende für einen Track in der Studienoption Business Research zugelassen und wurden diesem Track zugeordnete Module bestanden, so reduzieren sich die im Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Bereich Business Research erworbenen ECTS-Punkte entsprechend; abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung können die im Bereich Betriebswirtschaftslehre mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte unterschritten werden.

- (5)¹Business Research-Studierenden stehen die als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlkurse gekennzeichneten Module aus dem Studienprogramm des gewählten Tracks aus dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB unter der Maßgabe zur Auswahl, dass es sich bei diesen um Wahlmodule handelt. ²Business Research-Studierende wählen die Module ausschließlich aus dem Kursangebot des ersten und zweiten Semesters des gewählten Tracks aus dem Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am CDSB eigenverantwortlich aus. ³Das Dissertation Proposal ist von der Auswahl ausgenommen. ⁴Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Moduls.

§ 5 – Anmeldung und Prüfungszulassung in der Studienoption Business Research

- (1)¹Vor Beginn eines Semesters ist eine Kursanmeldung für die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls im Online Kurskatalog der CDSB Website erforderlich. ²Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ³Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch das Studienbüro möglich (Nachmeldung). ⁴Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Studienbüro festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁵Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (2)¹Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von den Prüferinnen und Prüfern zugeteilten Aufgabe (Teilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferinnen und Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, den Prüferinnen und Prüfern die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 6 – Bestehen der Studienoption Business Research

¹Der Bereich Business Research ist bestanden, falls der festgesetzte Mindestumfang an ECTS-Punkten erworben wurde. ²Im gewählten Track können zugehörige Prüfungen bis zum Erreichen des festgesetzten Maximalumfangs an ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 7 – Nichtbestehen und Wiederholung; endgültiges Nichtbestehen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen im Bereich Business Research können einmal wiederholt werden.
- (2)¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.
- (3) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, können sich die Studierenden zum Erwerb der verbleibenden Mindest-ECTS-Punkte nach freiwilliger Entscheidung eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch eines anderen zur Verfügung stehenden Moduls zur Prüfung anmelden.
- (4)¹Die Studienoption Business Research ist nicht bestanden, falls zugehörige Prüfungen nicht mehr im festgesetzten Mindestumfang an ECTS-Punkten bestanden werden können. ²Wurden zum Zeitpunkt des Nichtbestehens im Bereich Business Research bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Master-Prüfung sowie der Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bleiben unberührt. ⁴Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen der nicht bestandenen Studienoption Business Research werden durch das Nichtbestehen beendet. ⁵Wird die Studienoption Business Research nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des

Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ⁶Die Möglichkeit, das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung ohne die Studienoption „Business Research“ zu beenden bleibt unberührt; die dortigen Regelungen zur maximalen Studienzeit bleiben unberührt.

§ 8 – Berechnung der Bereichsnote; Master-Prüfung

- (1) ¹Für die Berechnung der Note für den Bereich Business Research gilt § 31 Absatz 1 Prüfungsordnung entsprechend. ²§ 31 Absatz 4 und 5 Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Bereich Business Research wird mit seinen ECTS-Punkten und der errechneten Bereichsnote zusätzlich auf dem Zeugnis der Master-Prüfung ausgewiesen.

§ 9 – Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Die Regelungen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren finden erstmalige Anwendung auf das Auswahlverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022. ³Im Übrigen findet die Studienordnung erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 ihr Studium in einem Track der Studienoption aufnehmen.